

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 11

1961 1 Berlin, den 2. Juni 1961

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 61	Beschluß über Grundsätze zur Planung und Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren	179
27. 5. 61	Anordnung über die Tätigkeit der Hauptplanträger, der Gutachtergruppen und Aufbauleitungen Stadtzentrum in Aufbaustädten	181
	Hinweis auf Verkündungen Im Gesetzblatt Teil 111 der Deutschen Demokratischen Republik	185
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	185

Beschluß über Grundsätze zur Planung und Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren.

Vom 4. Mai 1961

Für die Durchführung der Planung und des Aufbaues der Stadtzentren beschließt das Präsidium des Ministerrates folgende Grundsätze:

1. Der Aufbau des Zentrums in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und der Zentren in den Städten Leipzig, Dresden, Rostock, Magdeburg, Karl-Marx-Stadt, Potsdam, Frankfurt (Oder), Neubrandenburg, Gera und Dessau ist als besonderes Staatsplanvorhaben durchzuführen und in den zentralen Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen sowie in den Perspektiv- und Jahresplänen der Bezirke und Kreise in seinem komplexen Zusammenhang auszuweisen.

Grundlage für den Aufbau bilden die in Ziff. 4 genannten Beschlüsse.

2. Der Aufbau der Zentren der Städte ist durch die Räte der Städte komplex zu planen.

Die Aufbaupläne sind in den Räten der Städte gründlich zu beraten und den Volksvertretungen zuzuleiten. An der Beratung sind die ständigen Kommissionen der Volksvertretungen, die Kammer der Technik, der Bund deutscher Architekten und andere gesellschaftliche Organisationen zu beteiligen. Die Beratung mit breiten Kreisen der Bevölkerung ist sicherzustellen.

Die Oberbürgermeister sind dafür verantwortlich, daß der Aufbau der Stadtzentren und die sich

daraus ergebenden Probleme regelmäßig in den Räten behandelt und den Volksvertretungen vorgelegt werden.

3. Die Aufbaupläne der Stadtzentren, der zeitliche Ablauf und die Höhe der Mittel bedürfen der Bestätigung des Ministerrates. Sie müssen zugleich den Bedarf an Baukapazität, an Baumaterial und Mechanismen beinhalten.

Dem Ministerrat sind die Grundzüge der architektonischen Gestaltung der Zentren und der wichtigsten Gebäude mit vorzulegen.

4. Die Aufbaupläne für die Stadtzentren bis 1965 sind nach den Aufgaben und den Investitionsmitteln für die einzelnen Jahre untergliedert auszuarbeiten.

Bis zum 31. Dezember 1961 sind die generellen Bebauungspläne der Zentren der obengenannten Städte, die den perspektivischen Aufbau festlegen, sowie die Aufbaupläne für den Zeitabschnitt bis 1965 von den Räten der Städte im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Verkehrswesen, dem Amt für Wasserwirtschaft und der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

Für das Jahr 1961 sind die komplexen Aufbaupläne sofort auszuarbeiten und mit einer Analyse über die Erfüllung des entsprechenden Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, auf dessen Grundlage die Ausarbeitung zu erfolgen hat, bis zum 15. Juli 1961 dem Ministerrat vorzulegen. In dem Zusammenhang ist gleichfalls ein Vorschlag zu unterbreiten, welche Etappe des Perspektivaufbauplanes im Jahre 1962 verwirklicht werden soll.